

Prof. Dr. Erhard Denninger

61461 Königstein, 5.9.2002
Am Wiesenhof 1

Ausschuss-Sekretariat des
Hauptausschusses
Herrn Frank Schlichting
Referat I. 1 – HPA
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Anhörung im Hauptausschuss usw. am 26. Sept. 2002
Anlage: Anmerkungen zum Fragenkatalog

Sehr geehrter Herr Schlichting,

mit diesen Zeilen erhalten Sie meine schriftliche Stellungnahme zu dem mir übersandten Fragenkatalog.

Sollten Sie, wie üblich, alle Stellungnahmen in einer LT-Drucksache o.ä. zusammenfassen, so wäre ich Ihnen für Übersendung eines Exemplars sehr dankbar. An der Anhörung selbst werde ich leider nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Erhard Denninger

Anhörung von Sachverständigen am 26. 9. 2002 Hauptausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen

1. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 13/ 2625;
2. Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucks. 13 / 1715.

Anmerkungen zum Fragenkatalog:

1. Zu Frage 1):

Der Vorschlag der FDP-Fraktion, die G 10-Kommission und das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) zusammenzulegen, hat nur scheinbar den Vorteil der Vereinfachung. Schon allein der künftig zu erwartende Arbeitsanfall im Rahmen der Aufgaben der G 10-Kommission würde die Möglichkeiten des PKGr, das ja aus aktiven Abgeordneten bestehen soll, sprengen. Außerdem muss in der Kommission eine Kombination aus technischem, juristischem und sicherheitsstrategischem Sachverstand präsent sein, den man in „Professionalität“ von der Parlamentarischen Kontrolle so nicht erwarten kann. Die G 10 – Kommission des Bundes (§ 15 IV G 10) tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Auch in den Ländern werden die G 10 – Kommissionen künftig wohl öfters als nur alle drei Monate (wie jetzt) tagen müssen.

2. Zu Frage 2):

Die *parlamentarische* Kontrolle obliegt dem PKGr, nicht der G 10 – Kommission. Diese hat, das muss in Erinnerung gerufen werden, vor allem auch die Funktion, den Ausschluss des Rechtsweges bei Beschränkungsmaßnahmen zu kompensieren. Einzelheiten sind in BVerfGE 30, 1, 31, nachzulesen. Den dort geprüften Anforderungen hält die G-10-Kommission stand. Das genügt. Entscheidend ist, dass die Kommission das PKGr ausreichend informiert. § 3 Abs.7 Satz 3 AG G 10 NRW (Entwurf) fällt hier etwas sehr knapp aus !

3. Zu Frage 3):

Die Anhörung der Landesregierung zu den Kandidaturen zur G 10 –Kommission ist sachgerecht. Es könnte sein, dass die Landesregierung Erkenntnisse über die Vorgeschlagenen besitzt, die dem Landtag bzw. dem Parlam. Gremium nicht bekannt sind. Das Anhörungsrecht der Landesregierung ist ja kein Mitentscheidungsrecht; es schmälert die Parlamentsautonomie nicht. Zur jetzigen Fassung des Entwurfs, § 3 Abs.1 AG G 10 NRW: Die Anhörung ist schon in Satz 1 genannt. In Satz 4 wird sie noch einmal erwähnt. Diese Verdopplung erscheint nicht sinnvoll. Andererseits fehlen Bestimmungen über das Recht, Vorschläge zur G 10 – Kommission zu machen. Diese Lücke sollte geschlossen werden.

4. Zu Frage 4):

Maßstab für das Ausreichen der Kontrollbefugnisse von PKGr und G 10 – Kommission muss zunächst die *bundesrechtliche Vorgabe* des § 8 Abs.11 BVerfSchG (neu) sein. Der NRW-Entwurf ist minutiös daraufhin durchzusehen, ob

die dort (im Bundesgesetz) genannten einzelnen Elemente ihre „gleichwertige“ Entsprechung im Landesgesetz gefunden haben. Das kann hier von mir schon aus Zeitgründen nicht geleistet werden. Immerhin ist der im summarischen Prüfverfahren gewonnene Eindruck nicht negativ: § 5a Abs.5 VSG NRW ist dem § 8 Abs.9 BVerfSchG nachgebildet; auch die dort vorfindlichen Verweisungen auf das G 10 -Gesetz finden ihre Entsprechungen.

Was sodann die in § 7 VSG NRW (neu) normierten besonderen Formen der Datenerhebung (vulgo: Lauschangriff) und ihre Kontrolle angeht, so gibt die Verweisung in § 7 Abs.3 letzter Satz (neu) auf § 3 Abs. 6 und § 4 AG G 10 NRW der G-10-Kommission die üblichen, bei richtiger Handhabung ausreichenden Kontrollbefugnisse. Auch die Unterrichtung an das PKGr ist vorgesehen.

Der gesamte Regelungskomplex ist ein ziemlich unübersichtliches Verweisungsgestrüpp geworden. Ich *empfehle*, einen tüchtigen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und mit Sprachkompetenz an die Aufgabe zu setzen, zahlreiche Verweisungen aufzulösen und dann im einzelnen durchzuchecken, ob die Bedingungen, die das Bundesrecht stellt, voll erfüllt sind.

5. Zu Frage 5):

Nach dem mir vorliegenden Text der Drucks. 13/ 2625 zu § 3 Abs.4 AG G 10 hat die Landesregierung kein Recht der Zustimmung, sondern nur ein Recht, angehört zu werden. Die Frage geht von einer falschen Voraussetzung aus. Die Regelung des Entwurfs entspricht der Parallelvorschrift im G 10 des Bundes (§ 15 IV) ; sie ist sachgerecht.

6. Zu Frage 6):

Nach § 5a Abs.5 VSG NRW (E) hat der Innenminister die G 10 Kommission im Regelfall vor Vollzug zu unterrichten; das PKGr ist nach Abs.6 spätestens im 6-Monatsabstand zu unterrichten. Die Unterrichtung muss „substantiiert“ ausfallen. Ferner ist das PKGr nach § 7 Abs.3 Satz1 Nr.2 zu unterrichten. Bei den „eigentlichen“ G 10-Beschränkungen erfolgt die Unterrichtung der Kommission durch das Innenministerium nach § 3 Abs.6 AG G 10. Die Kommission wiederum hat das PKGr nach §3 Abs.7 S. 3 AG über gefasste Beschlüsse zu informieren. Hier bleibt unklar, ob nur die „eigentlichen“ G 10-Beschlüsse gemeint sind oder auch die „neuen“ Befugnisse und Entscheidungen der G 10-Kommission nach VSG. Meine *Empfehlung*: Für die drei Regelungskomplexe: 1. Neue Auskunftseinholungsbefugnisse des VerfSch , § 5a Abs.1 – 4, 2. Besondere Formen, § 7 VSG und 3. „eigentliche“ G-10-Beschränkungen sollte jeweils in besonderen §§ und möglichst ohne Verweisungen der Unterrichtungszug (Ministerium, Kommission, PKGr) eindeutig nach Fristen und Inhalten geregelt werden. Der derzeitige Novellierungsstand ist an Unübersichtlichkeit kaum zu übertreffen.

7. Zu Frage 7):

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz sollte regelmäßig zu den Sitzungen des PKGr eingeladen werden. Der Geheimnisschutz ist sicherzustellen. Über eine Teilnahme des/der DSB an den Beratungen (mit Entscheidung) der G-10-Kommission sollte diese nach Ermessen von Fall zu Fall entscheiden. Dies entspricht in etwa der gegenwärtigen bundesrechtlichen Rechtslage. Sie ist auch verfassungsrechtlich bedenkenfrei.

8. Zu Frage 9):

Es muss ein vernünftiger Ausgleich gefunden werden zwischen dem Anspruch auf Informationszugang und der Notwendigkeit, bestimmte Vorgänge geheim zu halten und Quellen zu schützen. Hier wird man über generalklauselartige Tatbestandsformulierungen, wie sie z.B. in § 19 Abs.4 BDSG vorgezeichnet sind, kaum hinauskommen.

9. Zu Frage 10):

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar *grundrechtlich* geschützt, ist aber kein uneinschränkbares Recht. Das ist seit 1983, BVerfGE 65, 1, 44, unbestritten. Der Einzelne muss Einschränkungen „im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen“ (a.a.O.). Danach ist auch eine Vorschrift wie z.B. § 16 Abs. 1 Satz 2 (neu) VSG NRW, die eine Übermittlungspflicht u.a. der Ausländerbehörden statuiert, grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich. Allerdings muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Da die Aufgabenbeschreibung in § 3 Abs.1 VSG recht weit ist und sehr unbestimmte Begriffe verwendet, müssen die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ auf Grund deren personenbezogene Daten an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden sollen, einen entsprechenden Konkretionsgrad und ein entsprechendes Gewicht erreichen.

10. Zu Frage 11):

Der Entwurfsverfasser sollte um konkrete Aufklärung gebeten werden.

11. Zu Frage 12):

Die Formel „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ geht auf die BVerfGE 67, 100, 139 („Flick-Ausschuss“) von 1984 zurück. Diese bezieht sich auf einen Aufsatz von R. Scholz zum Steuergeheimnis. Das BVerfG versteht darunter den Bereich der Willensbildung der Regierung. Die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses soll sich auf *bereits abgeschlossene Vorgänge* beschränken. Die Formel hat als ein Tb.-merkmal in § 2b Abs.2 PKGrG Eingang gefunden. Die Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist mit der Arbeit des PkGr bezüglich der Nachrichtendienste nicht ohne weiteres zu vergleichen. Da dem PKGr selten völlig „abgeschlossene Vorgänge“ vorliegen werden, insbesondere nicht bei der TE-bekämpfung, könnte die alleinige Anwendung dieses Kriteriums eine wirksame Kontrolle der Dienste zunichte machen. *Empfehlung: Streichung.*

12. Zu Frage 13):

Befristung und Evaluierung der Vorschriften und der auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen sind nicht nur sinnvoll, sondern sogar *grundrechtsgeboden*. Eine realistische Erfolgsbeurteilung setzt sorgfältige Protokollierung der Maßnahmen, Statistikführung, Bericht und Kriteriendiskussion voraus. Eine „echte“ Evaluierung müsste nachweisen, in welchen und in wievielen Fällen z.B. Auskunftsersuchen an Kredit-, Transport-, Post- oder Teledienste- Leister zur Aufspürung von „Schläfern“ oder anderen Terroristen geführt haben. Wo und wann haben „Lauschangriffe“ nachweislich zur Abwehr eine „gemeinen Gefahr“ oder einer „Lebensgefahr“ geführt ?

.....